Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 14 (1941)

Heft: 2

Rubrik: Neuerungen in der Lohn- und Verdienstersatzordnung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dagegen gelten Lehrlinge, deren Lehrverhältnis während der Aktivdienstleistung zu Ende geht, als Unselbständigerwerbende (Art. 13 der Verfügung Nr. 14).

Durch Art. 18 des BRB vom 28. 12. 40 wird die **zusätzliche Notunterstützung** aufgehoben (Art. 41 der Verbindlichen Weisungen vom 27. 1. 40). Nach Art. 18 BRB ist in allen Fällen, in denen eine Lohnausfallentschädigung erhältlich ist, der Bezug der Wehrmanns-Notunterstützung ausgeschlossen.

III. Von den **Selbständigerwerbenden** verbleiben wie bisher bei der Notunterstützung, wer die Voraussetzungen für die Unterstellung unter die Verdienstersatzordnung nicht erfüllt.

Es betrifft dies:

1. Solche Selbständigerwerbende, welche keinen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb im Sinne der Verdienstersatzordnung führen (Art. 1 der Verfügung Nr. 5 vom 3. 8. 40 und Art. 3 der Verfügung Nr. 9 vom 31. 8. 40), wie z. B. der Wanderhandel und das Wandergewerbe: Hausierer, Kolporteure, Zeitungsverkäufer, Kesselflicker, Korber, Scherenschleifer, Schirmflicker usw.
2. Die Angehörigen derjenigen liberalen Berufe, die keine eigene Kasse gegründet haben und auch nicht den Kassen für das Gewerbe angeschlossen wurden, wie z. B. die Kunstmaler und die freien Schriftsteller.

Einen besondern Fall bilden die Selbständigerwerbenden, die ihren Betrieb aufgegeben haben und demzufolge aus der Verdienstersatzordnung ausscheiden. Sie unterstehen der Lohnersatzordnung, falls sie sich inzwischen als Arbeitnehmer betätigt haben; andernfalls bleiben sie auf die Notunterstützung angewiesen.

Neuerungen in der Lohn- und Verdienstersatzordnung

Ein Fourier, Verwalter einer Wehrmanns-Ausgleichs-Kasse stellt uns folgende praktische Zusammenstellung zur Veröffentlichung zu:

Mit dem 1. Januar 1941 ist der neue Bundesratsbeschluss über die Abänderung der Lohn- und Verdienstersatzordnung in Kraft getreten. Dieser Bundesratsbeschluss enthält einige grundlegende Änderungen, die sowohl für die Arbeitgeber, als für die Wehrmänner von Bedeutung sind.

1. **Aktiv-Diensttage**

Anspruch auf Lohn- oder Verdienstausfallentschädigung gibt ein Aktivdienst von mindestens 3 Tagen in einem Kalendermonat. Rekruten haben vom erfüllten 22. Altersjahr an Anspruch auf die Entschädigung.

2. **Verwirkung des Anspruchs**

Ansprüche auf Lohn- oder Verdienstersatzzahlung können nur binnen 30 Tagen nach Entlassung aus dem Aktivdienst geltend gemacht werden. Der Anspruch bleibt in jedem Fall auf höchstens 90 Tage, die der Anmeldung vorausgehen, beschränkt und zwar auch dann, wenn derselbe noch in der Zeit des Aktivdienstes erhoben wird.

Damit der Wehrmann die Entschädigung für alle Aktivdiensttage erhält und somit keiner Zahlung verlustig geht, hat er seine Aktivdienstkarten regelmässig und zwar am besten monatlich dem Arbeitgeber und dieser dann mit der Abrechnung der Ausgleichskasse einzureichen.
Diese Vorschrift gilt ab 1. Januar 1941. Für die Bezahlung der Aktivdiensttage vom Jahre 1940 kommt sie somit noch nicht zur Anwendung.

3. **Verdienstersatz im Gewerbe**
Kinderzulagen können für Kinder bis zum 18. Altersjahre bezahlt werden. — Für Kinder zwischen dem vollendeten 15. und 18. Altersjahr, die regelmässig im Betrieb der Eltern mitarbeiten, dürfen keine Kinderzulagen ausgerichtet werden. Ferner ist bei Kindern zwischen dem 15. und 18. Altersjahr der Eigenverdienst anzurechnen. Um die volle „erste“ Kinderzulage zu erhalten, darf der Eigenverdienst des Kindes (Sonn- und Feiertage eingerechnet) im Tag nicht mehr als Fr. —.80, Fr. 1.—, Fr. 1.20 in ländlichen, halbstädtischen bezw. städtischen Verhältnissen ausmachen. Um die volle Kinderzulage für ein „weiteres“ Kind zu erhalten, darf dessen Eigenverdienst im Tag nicht mehr als Fr. 1.—, Fr. 1.25, bezw. Fr. 1.50 betragen. Wenn der Eigenverdienst grösser ist, muss die Kinderzulage entsprechend gekürzt werden.

4. **Lohnersatzordnung**
a) Zur Errechnung des durchschnittlichen Tagesverdienstes gelten folgende Regeln gemäss neuer Tabelle: Stundenlohn × 48:7; Taglohn × 6:7.
b) **Maximal-Entschädigung.** Die Lohnausfallentschädigung darf maximal 90% vom durchschnittlichen Tagesverdienst, bei einem Tageseinkommen bis Fr. 6.— in ländlichen, Fr. 7.— in halbstädtischen und Fr. 8.— in städtischen Verhältnissen ausmachen. Bei grösseren Tageseinkommen darf die Entschädigung maximal 80% betragen. Höchstgrenze der Entschädigung ist auf alle Fälle Fr. 12.—.
c) **Haushaltentschädigung.** Eine Haushaltentschädigung wird nur ausgerichtet an den Wehrmann, der mit seiner Ehefrau oder seinen Kindern in gemeinsamem Haushalt lebt.
Die Haushaltentschädigung beträgt Fr. 2.90 in ländlichen, Fr. 3.35 in halbstädtischen und Fr. 3.75 in städtischen Verhältnissen.
Für je volle 50 Rp., um die der durchschnittliche Tagesverdienst Fr. 7.— übersteigt, wird die Haushaltentschädigung um je 10 Rp. erhöht (jedoch nicht in Bruchteilen davon), bis zur Höchstgrenze von Fr. 4.70 in ländlichen, Fr. 5.35 in halbstädtischen und Fr. 6.— in städtischen Verhältnissen.
d) **Kinderzulagen.** Kinder im Sinne des Bundesratsbeschlusses sind die eigenen Kinder des Wehrmannes, sowie Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder. Als erstes Kind gilt das älteste der Kinder, die für eine Kinderzulage in Betracht kommen. Die Ansätze sind gleich geblieben: Fr. 1.20, Fr. 1.45, bezw. Fr. 1.80 für das „erste“ Kind; Fr. 1.—, Fr. 1.20, bezw. Fr. 1.50 für jedes „weitere“ Kind.

e) **Zusätzliche Lohnausfallentschädigung.** Sie kann ausbezahlt werden an Wehrmänner, die gesetzliche oder sittliche Unterhalts- oder Unterstützungspflichten zu erfüllen haben gegenüber Personen, die in ihrem Haushalt wohnen oder sich ausserhalb desselben befinden. Anspruch hat auch der Wehrmann ohne eigenen Haushalt, wenn er solche Unterhalts- oder Unterstützungspflichten erfüllt. Jede zusätzliche Lohnausfallentschädigung muss v o r der Auszahlung durch die Leitung der Wehrmanns-Ausgleichskasse s c h r i f t l i c h festgesetzt und genehmigt werden.

f) **Wegfall der 150 Arbeitstage.** Anspruch haben ganz allgemein die im Hauptberuf unselbständig erwerbenden Wehrmänner. Damit der Wehrmann Lohnausfallentschädigung beziehen kann, muss er jedoch in den letzten 12 Monaten vor dem Einrücken im Hauptberuf als Unselbständigerwerbender einmal tätig gewesen sein. Die Dauer der Tätigkeit ist an sich belanglos, sie muss aber im H a u p t b e r u f erfolgt sein; als Hauptberuf gilt diejenige Tätigkeit, welche in diesen 12 Monaten den grössten Teil der Zeit beansprucht, im Zweifelsfall jene, welche das grössere Einkommen abwirft.

Neuer Meldeschein

Es müssen alle Wehrmänner, die einen Anspruch auf Entschädigung für Aktivdiensttage im Jahre 1941 geltend machen, Meldescheine neuester Auflage i m D o p p e l einreichen, sofern die Abrechnung durch eine Zweigstelle geht. Die Meldescheine stehen beim Rechnungsführer in der Truppe und bei den Zweigstellen der Kantonalen Wehrmanns-Ausgleichskasse in den Gemeinden zur Verfügung.

Rezensionen

Soldaten Kameraden. Erinnerungsbuch an den Aktivdienst 1939—1940. Herausgegeben von Max Barthell, Dr. Eugen Th. Rimli und Julius Wagner im Verkehrsverlag A.-G., Zürich. Preis Fr. 4.50, in Leinen gebunden Fr. 6.—.

Aus über 20 000 Photographien haben die Verfasser die 400 besten ausgesucht und illustrieren damit packend all' die bewegten Tage vom September 1939 bis heute. Einige prägnante Aufsätze verschiedener Verfasser leiten über zu einem eigentlichen Bilderbuch. Alle Waffengattungen kommen zum Wort, oder besser „zum Bild“. Ein Erinnerungsbuch, bei dem wir einmal zurückschauend sagen werden: „Ja wirklich, so war es.... Die Mobilmachung, die Eidesleistung, die Märsche, die Ausbildung an den Waffen und Geräten, die Schanzarbeit, die Tankbarrikaden, die Hochgebirgsausbildung, das Wachestehen, der F. H. D., die Ortswehren, die Arbeit der Frauen zu Hause, der Grenzübertritt der Internierten, die Bombenabwürfe, der Soldat nach Feierabend“. Kurz ein E r i n n e r u n g s - B i l d e r b u c h. Der verhältnismässig niedrige Preis macht die Anschaffung lohnenswert.